



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 *Sgr.* für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 7. April.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bei der obwaltenden Nothwendigkeit, die Instandsetzung der im Laufe des Winters schadhast gewordenen Wege und Brücken zu bewerkstelligen, werden die dazu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden mit Bezug auf das schlesische Wege-Reglement vom 11. Januar 1767 und die diesfälligen Amtsblatt-Verordnungen angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, Räumung der Seitengräben und Nachpflanzung der eingegangenen oder beschädigten Straßenbäume, sobald es die Witterung gestattet, unverzüglich vorzugehen.

Die landrätthlichen Behörden haben die Orts-Vorsteher hierbei genau und streng zu kontrolliren und nach Umständen executivische Maaßregeln anzuwenden, sofern Grundbesitzer oder Gemeinden ihren diesfälligen Verpflichtungen nicht gehörig genügen sollten.

Dppeln, den 7. März 1854.

Königliche Regierung.

Die Orts-Polizei- und Ortscommunal-Behörden sind verpflichtet, den Forst-Schutzbeamten bei der Ermittlung und Verfolgung der Holzdiebstähle und Entwendungen von Wald-Producten jeden verlangten, nach dem Gesetz vom 12. Februar 1852 (G.-S. Seite 305) zulässigen Beistand unweigerlich und ohne Verzug zu gewähren, insbesondere auf Requisition der Forst-Beamten Haussuchungen nach gestohlenem Holze oder entwendeten Wald-Producten sofort nach Maaßgabe des § 11 jenes Gesetzes zu veranstalten.

Jede Verweigerung dieser den Orts-Polizei- oder Communal-Behörden obliegenden Verpflichtung, würde durch strenge Disciplinar-Estrafe unnachsichtlich gerügt werden.

Dppeln, den 14. März 1854.

Königliche Regierung.

Die im § 4 unserer Polizei-Verordnung vom 15. November 1853, betreffend den Schutz der königlichen, Privat- und Gemeinde-Forsten gegen Uebertretungen und die Bestrafung der Letzteren, (Außerordentliche Beilage zum Amts-Blatt St. 51) wegen des Einzelhürens erlassene Bestimmung, wonach in dem Falle, wenn ein Hutungsrecht mehreren Personen der nämlichen Gemeinde auf einem und demselben Reviere zusteht, das Vieh nicht einzeln zur Hutung geschickt werden darf, vielmehr durch einen gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten, oder von dem Hirten der einzelnen Berechtigten, in einer vereinigten Heerde vorgetrieben und gehütet werden muß,

wird hiermit auf Grund der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für Schlesien vom 19. April 1756

§. 8 Tit. I. und des Forst-Regulativs vom 26. März 1788 § 15, sowie in Gemäßheit des Landes-Cultur-Edicts vom 14. September 1811 (§ 33) dahin abgeändert,

daß in dem erwähnten Falle fortan in der Regel das Vieh nur durch einen gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten und in einer vereinigten Heerde vorgetrieben und gehütet werden darf.

Das Hüten des Viehes durch die einzelnen Berechtigten oder durch einzelne Hirten derselben, auch wenn Ersteres in einer vereinigten Heerde erfolgt, wird dagegen untersagt, sofern nicht den Berechtigten das Einzelnhüten oder das Hüten des Viehes durch mehrere Hirten in vereinigter Heerde herkömmlich, oder, vermöge eines besonderen Rechtsgrundes, ausnahmsweise zusteht.

Wer hiergegen handelt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thalern bestraft.

Im Uebrigen behält es bei dem Inhalte des § 4 unserer Polizei-Verordnung vom 15. November 1853 sein Bewenden.

Dppeln, den 15. März 1854.

Königliche Regierung.

Nr. 35. Betr. die Aufnahme der Nachweisung zum Zwecke einer Repartition der Kreisstraßenbau-Dienste pro 1854.

Die Ortsgerichte des Kreises fordere ich auf, die vorgeschriebene Nachweisung über die zur Leistung von Diensten bei Kreisstraßenbauten verpflichteten Wirthe und die Zahl des vorhandenen Zugviehes der gespannhaltenden Wirthe, einschließlich der Dominien und ihrer Vorwerke, genau aufzunehmen und bis zum 15. d. M. mir einzureichen.

Neustadt, den 1. April 1854.

Der Königliche Landrath.

Nr. 36. Betr. die Einzahlung der Kreisblatt- und Landfußpostbotengelder pro 1854.

Die Dominien und Ortsgerichte des Kreises weise ich an, die Kreisblatt- und Landfußpostbotengelder pro 1854 in denselben Beträgen, wie v. J. bis Ende d. M. zur hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse einzuzahlen.

Die Ortsgerichte haben außerdem die Kreisblattkosten von den Privatabonnenten einzufordern und gleichzeitig mit abzuführen.

Neustadt, den 1. April 1854.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Arbeiter, welche sich an den Erdarbeiten bei dem Bau der Bahnstrecke von Beuthen nach Ruda betheiligen wollen, können daselbst dauernde Beschäftigung erhalten und wird dem Manne ein Tageslohn durch die Sommermonate von 9 bis 10 Sgr. zugesichert. Die betreffenden Individuen haben sich mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, bei dem Bauaufseher Glücksmann und dem Schwachmeister Strauchmann in Ruda an der Oberschlesischen Eisenbahn zu melden, und das erforderliche Handwerkszeug, als Spaten etc. mitzubringen.

Rattowitz, den 30. März 1854.

S. J. Gräber, Entrepreneur.

Vorstehende Bekanntmachung haben die Ortsgerichte des Kreises in ihren Gemeinden schleunigst zu veröffentlichen

Neustadt, den 1. April 1854.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Bauverdingung.

Auf der Pfarrei zu Kostenthal sollen die beiden Scheuern reparirt, sowie das Stallgebäude massiv gedeckt und diese Bauten im Wege der Licitation an den Mindestfordernden verdingen werden.

Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf den 21. April c. B. M. von 11 bis 12 Uhr in meinem Amtsfocale hieselbst anberaumt.

Unter-

Unternehmungslustige werden zu demselben mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Gesamtschlags-Summe sich auf 923 Rthlr. 20 Sgr. beläuft; daß die Gebote für die Bauübernahme im Ganzen für sämtliche Arbeiten und Materialien abgegeben werden müssen und daß Anschläge, Zeichnungen und Baubedingungen während den Amtsstunden in meinem Bureau eingesehen werden können.

Cosel, den 28. März 1854.

Der Königliche Landrath. **Simmf.**

Die Freigärtnerstelle Nr. 56 zu Ewardawa, zu welcher 10 Morgen 97 □ Ruthen Grundfläche gehören, geschätzt auf 870 Rthlr., soll im Wege freiwilliger Subhastation im Termine den 4. Mai c. früh 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst meistbietend verkauft werden. Die Taxe kann in unserm Bureau eingesehen werden. Die Verkaufsbedingungen sollen im Termine regulirt werden.

Ober Glogau, den 20. März 1854.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission. II. Bezirk.

Der Knecht Adalbert Loos in Polnisch Raffelwitz ist im Besitz folgender Sachen:

4 ½ Ellen blauen Tuches, 2 Ellen gedruckten aschgrauen Tuches, ½ Elle himmelblauen Tuches, ½ Elle schwarzen Tuches, eines Ziegenleders und eines Duzend Hornknöpfe mit neusilbernen Rande,

gefunden worden und kann über den Erwerb derselben keine nachweisbare Auskunft geben. Es werden daher Alle, welche die genannten Gegenstände beanspruchen, zur schleunigen Meldung aufgefordert.

Die Sachen befinden sich in Verwahrung des Schneidermeisters Franz Eufisch in Rosenberg.

Leobschütz, den 3. April 1854.

Der Königl. Staats-Anwalt. **Seimbrod.**

Steckbrief. Der Schuhmachergesell Paul Müller, geboren in Krappitz, ortsangehörig in Schnellwalde, Kreis Neustadt, hat sich der Untersuchung wegen Diebstahls und Landstreichens durch die Flucht entzogen.

Alle resp. Behörden werden ersucht, auf den Paul Müller zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die Gefangen-Inspektion des königlichen Kreis-Gerichts in Neustadt abzuliefern.

Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Leobschütz, den 31. März 1854.

Der Königliche Staats-Anwalt. gez. **Seimbrod.**

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Das Geschäft der Gesellschaft behauptet seinen günstigen Fortgang und zeigt sich am ersten März dieses Jahres ein Bestand von

7523 Personen mit Acht Millionen 781,400 Thalern.

Die mit dem revidirten Geschäfts-Plan seit dem 1. Januar d. J. niedriger gestellten Prämien-Sätze sind der Aufmerksamkeit besonders zu empfehlen und haben bereits ihre Anerkennung gefunden.

Für das Jahr 1853 zeigt sich wiederum eine gute Dividende.

Renten und Kapitalien werden gleichfalls versichert.

Der mit Anfang dieses Jahres in Kraft getretene **neue Geschäfts-Plan** legt den Versicherungs-Geschäften der Gesellschaft in Beziehung auf **Militair-Personen**, welche ihr Leben bei ihr versichern, hinsichtlich der Folgen einer etwa für sie eintretenden Kriegsgefahr, wesentliche Abweichungen von den, nach Maßgabe des früheren Geschäfts-Plans hierüber von ihr veröffentlichten und zur Anwendung gebrachten Grundsätzen, unter.

Es ist jedoch den schon vor dem 1. Januar 1854 bei der Gesellschaft versicherten Preussischen Militair-Personen freigestellt, sich über ihre Theilnahme an den neuen Bestimmungen über Kriegs-Versicherung mit der Direction zu einigen.

Mit Hinsicht hierauf ersuchen wir die Versicherten unter schriftlicher Einsendung der Angabe ihres **Namens, Ranges, Armeekorps und Wohnortes**, für den benötigten Auszug aus dem

revidirten Geschäfts-Plane, sich **directe an uns** zu wenden, welchen wir demnächst ungesäumt zugänglich machen werden. Wir laden dringlichst ein, sich mit der künftigen Stellung des Militärs zur Gesellschaft in Zeiten bekannt zu machen.

Geschäfts-Programme werden von den Agenten der Gesellschaft, so wie in unserem Bureau, **Spandauer-Brücke Nr. 8**, unentgeltlich ertheilt.

Berlin, den 15. März 1854.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Neustadt, den 30. März 1854.

J. C. Rudolph,

Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Künftigen Montag den 10. April früh um 9 Uhr, werden in dem Forstrevier Eichhäusel eine Quantität Fichten- und Tannenstangen in Haufen zusammengelegt, meistbietend aber nur gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der Versammlungsort ist bei der Försterwohnung in Eichhäusel.

Neustadt, den 5. April 1854.

Knapp, städtischer Oberförster.

Vom 6. bis 13. April c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:

Jos. Bernard — Pfd. 20 Etb. Brod, u. 16 Etb. Semmel,	N. März — Pfd. 17 Etb. Brod u. 12 Etb. Semmel.
Peter Glinka — " 21 " " " 14 " "	E. Schneider — " — " " " 12 " "
Joh. Klose — " 18 " " " 12 " "	Jos. Ehrl — " 16 " " " 10 " "
H. Kosubek — " 22 " " " 16 " "	Schwanzler — " 24 " " " 14 " "
Jos. Olbrich — " 21 " " " — " "	F. Görlich — " 22 " " " 16 " "

Ober-Glogau, den 4. April 1854. Der Magistrat.

In Bütz verlaufen vom 5. bis 12. April 1854 die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte:

Jos. Bartel — Pfd. 24 Etb. Brod, u. — Etb. Semmel.	Leop. Hornig — Pfd. 25 Etb. Brod, u. 16 Etb. Semmel.
Gerson Forell — " 24 " " " 16 " "	Ant. Hampel — " 23 " " " 15 " "
B. Langer — " 25 " " " 17 " "	Am. Kapsch — " 20 " " " 15 " "
Aug. Spottke — " 22 " " " 15 " "	

Bütz, den 5. April 1854. Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nro.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 4. April 1854.			Ober-Glogau, den 31. März 1854.			Bütz, den 3. April 1854.		
		Höchster. rthl. sg. pf.	Mittler. rthl. sg. pf.	Niedrigst. rthl. sg. pf.	Höchster. rthl. sg. pf.	Mittler. rthl. sg. pf.	Niedrigst. rthl. sg. pf.	Höchster. rthl. sg. pf.	Mittler. rthl. sg. pf.	Niedrigst. rthl. sg. pf.
1.	Weizen	3 24 5 3 13 8 3 2 6	3 8 — 3 5 — 3 2 6	3 5 — 3 2 6 3 — —						
2.	Roggen	2 27 6 2 25 — 2 22 6	2 22 — 2 20 — 2 18 —	2 22 6 2 20 — 2 18 —						
3.	Gerste	2 11 — 2 9 3 2 7 6	2 10 — 2 8 — 2 5 —	2 10 — 2 7 6 2 5 —						
4.	Hafer	1 15 — 1 11 3 1 7 6	1 10 — 1 8 — 1 5 —	1 10 — 1 7 6 1 5 —						
5.	Erbsen	3 15 — 3 11 3 3 7 6	3 13 — 3 10 — 3 7 —	— — — — — — —						
6.	Heiden	— — — — — — —	— — — — — — —	— — — — — — —						
7.	Kartoffeln	— 28 — — — — —	1 10 — 1 7 6 1 5 —	— — — — — 1 8 — — —						
8.	Heu, pro Centner	— 22 — — — — —	— 24 — — 20 — — 17 —	— 24 — — 22 — — 18 —						
9.	Stroh, pro Schof	4 20 — — — — —	— — — — — 4 10 — — —	— — — — — 5 — — — —						